

Antwort auf die Dringliche Interpellation 222

Steht das neue Bau- und Zonenreglement im Widerspruch zum kantonalen Energiegesetz?

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 1. Dezember 2022
StB 818 vom 21. Dezember 2022

Wurde anlässlich Ratssitzung vom 22. Dezember 2022 beantwortet.

Ausgangslage

Der Interpellant wirft bei einem Vergleich der Vorgaben beim Ersatz der Wärmeerzeugung, wie sie in § 13 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 773) und in Art. 79 des revidierten Bau- und Zonenreglements der Stadt Luzern (Version der öffentlichen Auflage vom 24. Oktober bis 22. November 2022; nachfolgend BZR-Entwurf) festgehalten sind, verschiedene Fragen auf und verweist auf einen allfälligen Widerspruch dieser beiden Bestimmungen.

Aus Sicht des Stadtrates gibt es keinen solchen Widerspruch. Einleitend ist dazu festzuhalten, dass gemäss § 13 KE nG beim Ersatz der Wärmeerzeugung in Wohnbauten nur noch maximal 90 Prozent des massgeblichen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren (fossilen) Energieträgern erzeugt werden dürfen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Gebäude energetische Minimalanforderungen (Minergie oder GEAK-Klasse D) erfüllt oder Erdgas teilweise durch Biogas substituiert oder eine von insgesamt elf sogenannten Standardlösungen umgesetzt wird. Die Umsetzung der Massnahmen muss dabei zeitgleich (bis längstens zum Beginn der nächsten Heizperiode) umgesetzt werden. Diese Anforderungen des kantonalen Energiegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen stellen für die Stadt Luzern übergeordnetes Recht dar und gelten ungeachtet allfälliger kommunaler Zusatzanforderungen.

Eine solche kommunale Zusatzanforderung hat die Stadt Luzern mit dem neuen Artikel 79 des revidierten Bau- und Zonenreglements formuliert. Art. 79 Abs. 1 BZR-Entwurf verbietet in Teilen des Stadtgebietes für neue Wärmeerzeuger grundsätzlich den Einsatz fossiler Energieträger zu Heizzwecken oder zur Bereitstellung von Brauchwarmwasser. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind in Art. 79 Abs. 2 BZR-Entwurf vorgesehen. So bleibt gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b BZR-Entwurf die fossile Wärmeerzeugung während maximal zehn Jahren möglich, wenn eine Anschlussbestätigung der Liegenschaft an ein mehrheitlich mit erneuerbarer Energie versorgtes Wärmenetz vorgelegt wird. Damit soll verhindert werden, dass bei sich in Realisierung oder in Planung befindlichen Wärmenetzen die für den wirtschaftlichen Betrieb dieser Netze notwendige Kundschaft verloren geht und stattdessen kurzfristig alternative Wärmelösungen realisiert werden. Die Ausnahmeregelungen von Art. 79 Abs. 2 BZR-Entwurf betreffen ausschliesslich das grundsätzliche Verbot fossiler Wärmeerzeugung gemäss Art. 79 Abs. 1 BZR-Entwurf. Die übergeordneten Anforderungen von § 13 KE nG sind deshalb von den Ausnahmeregelungen in Art. 79 Abs. 2 BZR-Entwurf nicht betroffen.

Folglich gibt es keine Widersprüche zwischen Art. 79 BZR-Entwurf und dem übergeordneten Energierecht des Kantons Luzern. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Stadt Luzern gelten sowohl das KEnG als auch das BZR in der geplanten Fassung.

Der Stadtrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Ausnahmebestimmung im BZR Art. 79 Abs. 2 lit. b die übergeordneten Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes (Anteil an nichterneuerbarer Energie maximal 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs) erfüllen, und kann der Stadtrat demzufolge garantieren, dass Eigentümer, die sich für den Anschluss an die Fernwärme und die 10-jährige Übergangsfrist entscheiden, während dieser Zeit keine (zusätzlichen) Auflagen des Kantons erfüllen müssen bzw. dass sie nicht unwissentlich gegen das kantonale Energiegesetz verstossen und allenfalls sogar sanktioniert werden könnten?

Die Ausnahmebestimmungen von Art. 79 Abs. 2 BZR-Entwurf beziehen sich ausschliesslich auf Art. 79 Abs. 1 BZR-Entwurf und entbinden nicht von Vorschriften des übergeordneten kantonalen Rechts. Wer eine maximal zehnjährige Übergangsfrist gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b BZR-Entwurf beansprucht, muss trotzdem die Vorgaben von § 13 KEnG einhalten. Nötigenfalls muss sie oder er die Liegenschaft so weit sanieren, dass sie der GEAK-Klasse D entspricht, Biogas-Zertifikate einkaufen oder eine von elf Standardlösungen umsetzen, z. B. eine thermische Solaranlage installieren. Entsprechende Massnahmen sind deshalb ganz im Sinne der städtischen Klima- und Energiestrategie, welche nicht nur eine Abkehr von fossilen Energieträgern vorsieht, sondern genauso eine Halbierung des Energieverbrauchs und die lokale Produktion von erneuerbarer Energie. Folglich ist nach Ansicht des Stadtrates kein Widerspruch zwischen diesen Bestimmungen auszumachen.

Zu 2.:

Werden mit dieser langen Übergangsfrist (bis zu 10 Jahren) die Klimaziele der Stadt Luzern trotzdem erreicht?

Der Aufbau von Wärmenetzen ist ein wichtiges Element der städtischen Klima- und Energiestrategie zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, insbesondere in Gebieten mit hoher Dichte oder mit fehlenden Alternativen. Wärmenetze müssen aber nicht nur gebaut, sondern auch genutzt und damit finanziert werden. Mit den vorgesehenen Übergangsfristen werden diese Chancen erhöht. Die Klimaziele werden also nicht trotz, sondern dank Übergangsfristen erreicht.

Zu 3.:

Kann eine unterzeichnete Anschlussbestätigung einseitig, vor einem erfolgten Anschluss, wieder gekündigt werden?

In der Regel werden die künftigen Abnehmenden von Fernwärme bei der entsprechenden Betreiberschaft eines Wärmeverbundes eine Offerte für einen Anschluss einholen (Anschlussgesuch). Die Betreiberschaft des Wärmeverbundes berechnet die Kosten für diesen Anschluss und macht eine Offerte. Wird diese angenommen, kommt es zum Vertragsabschluss. Daran sind die Parteien gebunden. Wird dieser Vertrag vorzeitig aufgelöst, erfolgt dies gemäss den Bestimmungen des Vertrags gestützt auf diejenigen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zu 4.:

Welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn ein Anschluss innerhalb der gesetzten Frist bis am 31. Dezember 2040 nicht möglich ist (z. B. bei Verzögerungen infolge von Einsparungen)?

Bislang sind noch keine konkreten Massnahmen beschlossen worden. Bei einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren sind potenziell Verträge betroffen, die nach 2030 unterzeichnet werden. Das Thema wird jedoch im Rahmen der Umsetzung der neuen Bestimmungen, wie sie der BZR-Entwurf im Bereich Klima und Energie oder das revidierte Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte-

und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 (sRSL 7.3.1.1.1) vorsehen, geklärt werden müssen.

Zu 5.:

Hat der Stadtrat die Ausnahmebestimmung, welche im Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Energiegesetz zu stehen scheint, im Rahmen der Vorprüfung beim Kanton abgeklärt, und wie lautet dessen Stellungnahme?

Zum Zeitpunkt der Vorprüfung durch den Kanton war die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b BZR-Entwurf noch nicht vorgesehen. Vom Kanton vorgeprüft und gutgeheissen wurden Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. c BZR-Entwurf. Die zehnjährige Übergangsfrist steht, wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, aus Sicht des Stadtrates keinesfalls im Widerspruch zu § 13 KEnG.

Zu 6.:

Gemäss Angaben auf der Website der Stadt Luzern müssen Baugesuche sowohl den Bestimmungen der heute geltenden als auch der neuen BZO entsprechen. Gilt dies auch für den Ersatz der Wärmeerzeugung?

Die Einhaltung beider Bau- und Zonenordnungen gilt für alle Artikel des Bau- und Zonenreglements und gilt deshalb auch für den Ersatz der Wärmeerzeugung. Diese Information wurde bereits im Rahmen der Mitwirkung im Oktober 2021 kommuniziert und ist auf der Plattform Dialog Luzern ([Link](#)) verfügbar.

Zu 7.:

Falls die Bestimmungen für den Ersatz der Wärmeerzeugung bereits in Kraft getreten sind und allenfalls dem kantonalen Energiegesetz widersprechen: Sieht der Stadtrat (dringlichen) Handlungsbedarf, und was geschieht mit bereits vorliegenden oder in Kürze eingehenden Gesuchen?

Wie bereits festgehalten, widersprechen die Bestimmungen von Art. 79 BZR-Entwurf dem kantonalen Energiegesetz nicht. Der Stadtrat sieht deshalb in rechtlicher Hinsicht keinen Handlungsbedarf. Hingegen ist er sich bewusst, dass der Vollzug dieser und weiterer kantonalen und kommunalen Vorschriften im Energiebereich anspruchsvoll ist und von einer kompetenten Beratung sowie weiteren kommunikativen Massnahmen durch die städtischen Behörden begleitet werden muss.